

Berlin, im Februar 2011  
Stellungnahme Nr. 10/2011  
[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins  
durch den Strafrechtsausschuss**

**zum**

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern  
sexuellen Missbrauchs (StORMG)**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf  
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin (Berichterstatterin)  
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt am Main  
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg  
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe  
Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin  
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam  
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München  
Rechtsanwalt Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwältin Tanja Brexl, DAV-Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Siegfried Kauder
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Wolfgang Bosbach
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
  
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
  
- Deutscher Strafverteidiger e. V., Herr Mirko Roßkamp
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
  
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
  
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
  
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 68.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

## I. Einleitung

1. Nachdem der Gesetzgeber seit nunmehr anderthalb Jahrzehnten wiederholt Reformbedarf im Hinblick auf die Stellung des Verletzten im Strafverfahren gesehen hat, sollen mit einem „Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs“ erneut „Schutzlücken“ geschlossen werden. Das Bundesjustizministerium ist der Auffassung, dass innerhalb der Grenzen, die durch die Rechte des Beschuldigten und den Grundsatz des fairen Verfahrens gezogen sind, immer noch gesetzgeberischer Spielraum für weitere Verbesserungen des Opferschutzes vorhanden sei. Der Entwurf widmet sich vier Gesichtspunkten:
  - Vermeidung von Mehrfachvernehmungen,
  - Stärkung der Verfahrens- und Informationsrechte von Verletzten im Strafverfahren,
  - Zuweisung von Jugendschutzsachen an die Jugendgerichte und Qualitätsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte,
  - Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist.
2. Soweit die Stärkung von Verfahrens- und Informationsrechten vorgesehen ist und Regelungen zur Zuständigkeit der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen und zu Qualitätsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte geschaffen werden sollen, treffen die Vorschläge auf Zustimmung.<sup>1</sup> Insbesondere ist zu begrüßen, dass im Gegenzug zu einer (teilweisen) Erweiterung des Beordnungstatbestands des § 397a Abs.1 Nr. 4 StPO auf Fälle, in denen die Antragsteller zum Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in § 140 Abs. 1 Nr.9 StPO-E ein neuer Beordnungstatbestand zugunsten der Beschuldigten geschaffen werden soll. Auch die Implementierung von Qualitätsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte ist aus Sicht der Verteidigung eine willkommene Maßnahme.
3. Die Beschränkung der Verlängerung der Verjährungsfrist auf zivilrechtliche Schadensersatzansprüche ist eine zu begrüßende Absage an die in der Öffentlichkeit diskutierte Verlängerung der Verjährungsfristen in Strafsachen.
4. Soweit der Referentenentwurf neue Regelungen zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen vorsieht, lässt der Entwurf die im Zusammenhang mit den Beordnungstatbeständen geschaffene Ausbalancierung der Beschuldigten – und Opferinteressen vermissen. In diesem Zusammenhang werden - ohne dass dies aus Gründen des Opferschutzes erforderlich wäre - Beschuldigtenrechte missachtet. § 24 Abs. 1 Satz 2 GVG-E ist als verfassungswidrig abzulehnen. Auch die vorgesehenen Änderungen in §§ 58 a und 255a StPO-E sind in der vorgelegten Fassung abzulehnen.

---

<sup>1</sup> Mit Ausnahme von § 69 Abs. 2 Satz 2 StPO-E, dem nicht zugestimmt werden kann. Der neue Satz 2 ist schlicht überflüssig. Wie in der Gesetzesbegründung zutreffend ausgeführt wird, ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die Auswirkungen der Tat bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Eine Verpflichtung des Gerichts, die Beweisaufnahme auf diese Aspekte zu erstrecken, ergibt sich bereits aus § 244 Abs. 2 StPO. Der Zusatz in § 69 Abs. 2 Satz 2 StPO-E und die dazu gegebene Begründung, dem Interesse von Verletzten, im Strafverfahren Gehör zu finden, solle Rechnung getragen werden, zeigt einmal mehr, dass es offenbar schwer fällt, im Zusammenhang mit Aspekten des Opferschutzes Augenmaß zu bewahren. § 69 Abs. 2 Satz 2 StPO-E ist reine Symbolik und ohne Regelungsgehalt.

Sie wären nur dann im Sinne der gebotenen Beachtung von Beschuldigtenrechten ausgewogen, wenn sie um Regelungen, die die Stellung des Beschuldigten betreffen, ergänzt würden. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf eine Auseinandersetzung mit diesen Vorschriften.

## II. Die einzelnen Vorschriften

Im Einzelnen gilt Folgendes:

### 1. § 58a Abs. 1 Satz 2 StPO-E und § 255a Abs. 2 StPO-E

1. In § 58 a Abs. 1 Satz 2 StPO-E ist vorgesehen, dass Zeugenvernehmungen als richterliche Vernehmung auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden sollen, wenn damit schutzwürdige Interesse von Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat unter 18 Jahren alt waren, besser gewahrt werden können oder zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Nach der Gesetzesbegründung fallen unter die „schutzwürdigen Interessen“ der Zeugen die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, Aspekte der Beweissicherung und der Aspekt, dass mit einer Bild-Ton-Aufzeichnung eine erhöhte Geständnisbereitschaft erzeugt werden könne.
2. Ziel einer solchen auf Bild-Ton-Träger aufgezeichneten richterlichen Vernehmung ist die Verwendung der Vernehmung in der Hauptverhandlung gemäß § 255a Abs. 2 StPO-E. Dort wird die Schutzaltersgrenze für die vernehmungsersetzende Verwendung von Bild-Ton-Aufzeichnungen von richterlichen Vernehmungen auf die Fälle ausgedehnt, in denen der verletzte Zeuge zum Zeitpunkt der Tat unter 18 Jahre alt war. Bei der Entscheidung, ob die Aufzeichnung verwendet wird, hat das Gericht „auch die schutzwürdigen Interessen des Zeugen zu berücksichtigen“.
3. Das angestrebte Ziel des Gesetzgebers geht also dahin, dass in Zukunft Vernehmungen von Personen, die im Kindes- oder jugendlichen Alter durch eine Straftat verletzt wurden, grundsätzlich als richterliche Vernehmungen auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden, damit diese dann gemäß § 255a StPO-E in den dort vorgesehenen Fällen in der Hauptverhandlung Verwendung finden können.
4. Der DAV hat sich bereits in anderem Zusammenhang grundsätzlich für Bild-Ton-Aufzeichnungen von Vernehmungen ausgesprochen (vgl. Stellungnahme des DAV vom Januar 2009 zum Referentenentwurf des BMJ zum „Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren). Gegen das jetzt vorliegende Vorhaben wäre in diesem Sinne nichts einzuwenden, wenn gleichzeitig auch die Rechte der Beschuldigten gestärkt würden und der vermehrten Berücksichtigung der Opferinteressen eine vermehrte Berücksichtigung von Beschuldigteninteressen gegenüberstünde. Wenn der Gesetzgeber Bild-Ton-Aufzeichnungen in der Hauptverhandlung als vernehmungsersetzendes Beweismittel in den Katalogfällen des § 255a StPO Fällen zum Regelfall machen will, gebietet es der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren, gleichzeitig Regelungen vorzusehen, die die Wahrung der Rechte des Beschuldigten in der vorgesehenen Konstellation garantieren.
5. Nach geltender Rechtslage kann die Bild-Ton-Aufzeichnung eingesetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger „Gelegenheit hatten“, an der aufgezeichneten Vernehmung mitzuwirken.

6. Die Frage, wann davon auszugehen ist, dass Beschuldiger und Verteidiger „Gelegenheit“ hatten teilzunehmen, ist gesetzlich nicht geregelt. In der Literatur wird die Auffassung vertreten, die Benachrichtigung müsse „rechtzeitig“ erfolgen (vgl. Martis in Anwaltkommentar StPO 2. Auflage Rdz. 7 zu § 255a). Das OLG München hat eine Videoaufzeichnung, die in der Hauptverhandlung eingeführt worden war, für unverwertbar befunden, weil der Verteidiger zu kurzfristig geladen wurde, er wegen eines anderweitigen Termins verhindert war und eine Verlegung des Vernehmungstermins für das vernehmende Gericht möglich gewesen wäre (vgl. OLG München, StV 2000, 352 zu einer Ladung am 20.07.1999 für den 22.07.1999). Es ist umstritten, ob es auf die tatsächliche Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte ankommt. Die überwiegende Meinung verzichtet auf dieses Erfordernis (Meyer-Goßner § 255a Rn. 8a; KK-Diemer Rn. 11; Vogel/Norouzi JR 2004, 218; a.A. Beulke ZStW 113, 713; Schlothauer StV 1999, 49).
7. Wenn der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Vernehmung keinen Verteidiger hat, kann die Bild-Ton-Aufzeichnung ohne Verteidiger stattfinden und ist verwertbar (vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung 53. Auflage Rdz. 8 a zu § 255a). Nach derzeitiger Gesetzeslage und BGH-Rechtsprechung (vgl. BGHSt. 48, 268 ff und zahlreiche ablehnende Literaturmeinungen bei Meyer-Goßner a.a.O., Rdz. 9 zu § 255a StPO) ist es nicht erforderlich, dass der Verteidiger vor einer gemäß § 255a Abs. 2 StPO-E zu verwendenden Bild-Ton-Aufzeichnung Akteneinsicht erhält.
8. Die Beschuldigtenrechte werden nur dann ausreichend gewahrt, wenn der Beschuldigte bei einer Bild-Ton-Aufzeichnung, die die Vernehmung in der Hauptverhandlung ersetzen soll, die gleichen Rechte hat, wie sie ihm bei einer Vernehmung in der Hauptverhandlung zustehen würden. Wenn der Gesetzgeber einseitig strafprozessuale Maßnahmen zu Zwecken des Zeugenschutzes aus der Hauptverhandlung herauslöst – nicht aber gleichzeitig auch die dort zu gewährleistenden Beschuldigtenrechte „mitnimmt“, bewegt er sich nicht mehr innerhalb der Grenzen, die ihm – wie es in der Gesetzesbegründung heißt – durch den Grundsatz des fairen Verfahrens und die Rechte des Beschuldigten gezogen sind.
9. Der Gesetzgeber sollte die Neuregelungen zum Anlass nehmen, die „Schieflage“, die durch die bereits bestehende Regelung der Verwendung von Bild-Ton-Aufzeichnungen richterlicher Vernehmungen entstanden ist, nicht zu verstärken, sondern - ähnlich wie es bei der Pflichtverteidigerbeordnung im gleichen Gesetzesentwurf geschieht - die Gelegenheit nutzen, die Balance wieder herzustellen.
10. Dies würde bedeuten, dass
  - in 147 StPO ein Akteneinsichtsrecht vor der Mitwirkung an einer Bild-Ton-Aufnahme vorgesehen,
  - die Ladungsfrist des § 217 StPO auf die Benachrichtigung von der Bild-Ton-Aufnahme für anwendbar erklärt,
  - der notwendige Inhalt der Benachrichtigung im Sinne einer Belehrung über die prozessuale Bedeutung der aufzuzeichnenden richterlichen Vernehmung geregelt und
  - in § 140 Abs. 1 StPO die Durchführung einer richterlichen Vernehmung als Bild-Ton-Aufzeichnung, die sich auf eine Katalogtat des § 255a StPO bezieht, als Beiordnungstatbestand vorgesehen
 wird.
11. Mit der Bild-Ton-Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung, die später die Vernehmung der „Opferzeugin“ in der Hauptverhandlung ersetzen soll, wird das Kernstück der Beweisaufnahme aus der Hauptverhandlung herausgenommen. Dies ist

ohne Verletzung geltender rechtsstaatlicher Standards nur möglich, wenn die Rechte, die dem Beschuldigten in der Hauptverhandlung zustehen, ebenfalls in die Vernehmungssituation außerhalb der Hauptverhandlung verlagert werden.

12. Nach dem jetzt vorgesehenen Modell wäre es möglich, dass der Beschuldigte in einem Fall der notwendigen Verteidigung auf der Grundlage einer aufgezeichneten richterlichen Vernehmung verurteilt wird, obwohl er zum Zeitpunkt der Vernehmung keinen anwaltlichen Beistand hatte und er selbst - z.B. weil er die Bedeutung der Vernehmung falsch eingeschätzt hat – ebenfalls an der Vernehmung nicht teilgenommen hat. Wenn der Gesetzgeber keinerlei Vorkehrungen trifft, eine solche Situation zu vermeiden, dürfte das Ergebnis nicht mehr mit Art. 6 Abs. 3 EMRK vereinbar sein.
13. Mit den Neuregelungen in §§ 58a und 255a StPO-E wird der Opferschutz ausgebaut, ohne gleichzeitig die Situation der Beschuldigten dieser Erweiterung des Opferschutzes anzupassen. Wie aufgezeigt wäre es ohne Weiteres möglich, die Fairness des Verfahrens mit entsprechenden Neuregelungen auf Beschuldigtenseite zu gewährleisten. Der DAV appelliert an das Justizministerium, den Referentenentwurf um die vorgeschlagenen Regelungen zu ergänzen.

## **2. § 24 Abs. 1 Satz 2 GVG-E**

1. Mit dem Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 wurde bereits die Zuständigkeit des Landgerichts „wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen“, in § 24 Abs. 1 Ziffer 3 GVG eingeführt. Durch eine Ergänzung von § 24 Abs. 1 GVG soll nunmehr geregelt werden, dass die besondere Schutzbedürftigkeit „insbesondere“ dann anzunehmen sei, „wenn zu erwarten ist, dass die Vernehmung für den Verletzten mit einer besonderen Belastung verbunden sein wird und deshalb mehrfache Vernehmungen vermieden werden sollten“.
2. § 24 Abs. 1 Satz 2 GVG-E ist abzulehnen. Die vorgeschlagene Regelung ist mit der Unschuldsvermutung und mit dem Recht des Beschuldigten auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) nicht zu vereinbaren.
3. Es liegt auf der Hand, dass die neue Regelung die Gefahr birgt, dass der Beschuldigte bei Feststellung des zuständigen Gerichts vorverurteilt wird. Die Anknüpfung der Zuständigkeit des Gerichts an die Belastung, die für den Zeugen mit der Vernehmung zukünftig verbunden sein wird, setzt voraus, dass die Staatsanwaltschaft das Geschehen der zukünftigen Hauptverhandlung antizipiert. Sie setzt voraus, dass eine bestimmte Rollenverteilung für das potentielle Opfer und für den Angeschuldigten bereits vor der Entscheidung des Gerichts, ob die Anklage zugelassen wird, vorgenommen wird. Denn nicht jede Vernehmung eines „Opferzeugen“, sondern nur eine Vernehmung mit besonderen Belastungen begründet die Zuständigkeit des Landgerichts. Die Annahme einer besonderen Belastung wird mit einer Würdigung des vorgeworfenen Tatgeschehens und gegebenenfalls auch mit einer Würdigung des bisherigen prozessualen Verhaltens des Beschuldigten verbunden sein müssen. Im Fall der Bejahung einer besonderen Belastung für den Zeugen wird dies in der Regel mit einer Würdigung des Sachverhalts, die über eine allgemeine Würdigung z. B. im Hinblick auf die Straferwartung hinausgeht, verbunden sein müssen. Eine unvoreingenommene Haltung des Gerichts, das über die Zuständigkeitsfrage im Rahmen der Eröffnung entscheiden muss, ist damit kaum zu vereinbaren.
4. Die Regelung verstößt außerdem gegen das Recht des Beschuldigten auf den gesetzlichen Richter. Der Gesetzgeber ist durch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichtet,

dafür zu sorgen, dass die Rechtspflege vor sachfremden Einflüssen auf die Bestimmung des Richters im Einzelfall geschützt wird. Daher soll sich der gesetzliche Richter jeweils möglichst eindeutig aus einer allgemeinen Norm ergeben (vgl. Bundesverfassungsgericht, Entscheidung vom 19.03.10959, 1 BvR 295/58 bei Juris und BVerfGE 6,45). Daraus folgt zwar nicht, dass jede „bewegliche“ Zuständigkeitsregelung dem Grundgedanken des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG widerspricht. Eine bewegliche Zuständigkeitsregelung muss aber so geartet sein, dass sachfremden Einflüssen vorgebeugt wird (vgl. Bundesverfassungsgericht 1 BvR 295/58).

5. Auf die Zuständigkeitsregelung der „besonderen Bedeutung des Falles“ (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG) bezogen hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass eine verfahrensrechtliche Zuständigkeitsregelung verfassungsgemäß sei, sofern „die Regelung unter „justizgemäßen“ Gesichtspunkten generalisiert, das Ziel also ein gerechtes, der Straftat und der Persönlichkeit des Täters angemessenes Verfahren und Urteil durch ein dazu geeignetes Gericht ist“ (BVerfG 1 BvR 295/58).
6. Nach diesem Maßstab muss bereits die seit dem 01.09.2004 in Kraft befindliche Zuständigkeitsregelung der „besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen“ (§ 24 Abs. 1 Ziff.3 GVG) verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich soweit ersichtlich - mit dieser Vorschrift bislang nicht befasst. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass § 24 Abs. 1 Ziff.3 GV G nur bei verfassungskonformer Auslegung mit dem GG vereinbar sei (vgl. Meyer-Goßner Rdz. 5 zu § 24 GVG mit weiteren Hinweisen).
7. Die jetzt vorgeschlagene Ergänzung, die die Zuständigkeit an die mit einer Vernehmung für den Verletzten zu erwartende besondere Belastung und den Aspekt der Vermeidung von mehreren Vernehmungen dieses Verletzten knüpft, kann nicht mehr als verfassungsgemäß angesehen werden. Diese Regelung ist nicht generalisierend, sondern ausschließlich auf die Befindlichkeit des Zeugen im Einzelfall bezogen. Was unter „besonderer Belastung“ zu verstehen ist, ist unbestimmt. Wie eine Vernehmung auf einen Zeugen wirkt, ist von vielen subjektiven Faktoren abhängig – nicht zuletzt auch davon, ob der Zeuge die Wahrheit sagen „kann“ oder lügen „muss“ – sodass es der Willkür Tür und Tor öffnet, wenn daran eine gerichtliche Zuständigkeit geknüpft wird.
8. Der Aspekt der Vermeidung von Mehrfachvernehmungen ist ebenfalls ein gewillkürtes Ziel, das mit dem Ziel eines gerechten Verfahrens für den Angeklagten nichts zu tun hat. Selbst wenn man den Verletzenschutz als Anknüpfungstatbestand für die gerichtliche Zuständigkeit für grundsätzlich mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar ansehen würde, wäre die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen als Zuständigkeit begründendes Merkmal nicht zu rechtfertigen.
9. „Mehrfachvernehmungen“ sind nicht per se vor- oder nachteilhaft – für den Verletzten. Verfahrensbezogene passagere Belastungen, wie sie Vernehmungen in einem Strafverfahren darstellen, müssen nicht notwendig negative Folgen bei Zeugen zeitigen. Pfäfflin (StV 1997, 95 ff.) hat darauf hingewiesen, dass die Erfahrung des Zeugen im Strafprozess auch die Erfahrung beinhaltet, dass sich die ursprüngliche Situation (eines Übergriffs) nicht wiederhole, sondern einem anderen Ausgang zugeführt werde. Das – fragliche – Opfer erlebe, dass es geschützt werde und sein eigener Affekt wahrgenommen und respektiert werde. Im Idealfall kann also durch eine Aussage das Selbstbewusstsein vergrößert, Kontrolle wiedererlangt und eine mögliche Traumatisierung unter Umständen sogar reduziert werden (vgl. Volbert, Sekundäre Traumatisierung, in: Volbert/Steller [Hrsg.] Handbuch der Rechtspsychologie, S. 198, 199).

10. Darüber hinaus ist aus der Perspektive der aussagepsychologischen Wissenschaft anzumerken, dass die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen auch mit sich bringt, dass die Glaubhaftigkeitsprüfung auf eine schmalere Basis gestellt und dem wichtigen Prüfkriterium der Konstanz einer Aussage der Boden entzogen wird. Die Konstanzanalyse fokussiert auf Übereinstimmungen, Widersprüche und Auslassungen und Ergänzungen bei Vergleich der Aussageinhalte zu verschiedenen Aussagezeitpunkten. Sie ist Teil der Analyse der Aussagequalität, da gedächtnispsychologische Erkenntnisse das Bezugswissen für die Bewertung darstellen, ob im Einzelfall feststellbare Konstanzphänomene bzw. –konstellationen mit zu erwartenden Verläufen bei gegebener Erlebnisgrundlage übereinstimmen oder nicht (Steller in: Volbert/Steller [Hrsg.] Handbuch der Rechtspsychologie, 2008, S. 300 ff. 304.).  
Es handelt sich bei der Konstanzanalyse um ein wesentliches methodisches Element der Aussageanalyse (BGHSt 45, 164, 172; Köhnken in: Widmaier [Hrsg.] Strafverteidigung 2006, § 62 Rn. 80), mit deren Verzicht sich die Gefahr von Fehlbeurteilungen sowohl zum Nachteil des Angeklagten als auch des Zeugen erhöht.
11. Das Ziel der Neuregelung ist offenbar eine rein an den (vermeintlichen) Interessen von „Opferzeugen“ orientierte Zuständigkeitsregelung, die Staatsanwaltschaft und Gerichte verpflichtet, die zu erwartende Befindlichkeit des „Opferzeugen“ zu analysieren, um für den Angeschuldigten den gesetzlichen Richter zu finden. Mit den Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht für die Zulässigkeit von beweglichen Zuständigkeiten aufgestellt hat, hat das nichts mehr zu tun.
12. Es wird darauf verzichtet zu diskutieren, ob die vorgeschlagene Regelung noch verfassungskonform auslegbar ist oder nicht. Der Gesetzgeber sollte sich einer Ergänzung des § 24 Abs. 1 GVG, der ohnehin bereits als mit der Verfassung nur schwer oder gar nicht zu vereinbaren kritisiert wird, enthalten. Die vorgesehene Ergänzung in § 24 Abs. 1 Satz 2 GVG ist als verfassungswidrig abzulehnen.